

Lohnsteuerkarten haben ausgedient

Im Übergangsjahr 2011 gilt alte Karte weiter

CELLE (gn). In diesem Jahr werden Deutschlands Steuerzahler vergeblich auf eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2011 warten. Es werden keine mehr versandt. Denn Lohnsteuerkarten aus Papier haben weitgehend ausgedient. Ab 2012 werden sie komplett durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Ein Verfahren, auf das sich Steuerberaterprofis, wie die vom Steuerberatungsbüro „Meyer & Gwinner“ in der Berkefeldstraße, schon seit langem vorbereitet haben. Clemens Meyer hatte sich bereits vor zehn Jahren im Rahmen seiner Diplomarbeit mit dem Thema auseinander zu setzen und die Knackpunkte herausgearbeitet. Meyer: „Auf die Probleme im einzelnen einzugehen, dürfte allerdings mehr eine Sache für Spezialisten sein. Wichtiger für den Steuerbürger ist, was sich konkret für ihn ändert.“

Das Gute vorweg: „Wenn sich bis zu Beginn des Jahres 2011 nichts an seinen persönlichen Verhältnissen getan hat, dann ändert sich gar nichts. Dann gelten auch die Eintragungen, wie Freibeträge weiter. Denn die vorliegende Lohnsteuerkarte gilt für einen Übergang bis zum 31. Dezember 2011“, so Erling Gwinner.

„Am 1. Januar 2012 allerdings greife endgültig das elektronische Verfahren“, so Meyer. Bis dahin sind die Steuerzahler in der Pflicht, die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Steuerklasse, die Anzahl der Kinderfreibeträge und Weiteres ändern zu lassen, wenn sich diese im Laufe des Jahres 2011 verändert haben.

Was ist neu

- Es gibt keine Lohnsteuerkarte 2011 mehr
- Der Steuerzahler muss steuerlich relevante Veränderungen ab 1. Januar 2011 melden
- Ansprechpartner sind nur noch die Finanzämter
- Ab 2012 nur noch Elektronische Lohnsteuerkarte
- Zugriff haben Arbeitgeber und Finanzamt



Steuerberater Clemens Meyer (links) und Erling Gwinner vor ihrem Bürohaus.

Foto: Neumann

Das ist regelmäßig der Fall bei Scheidungen, wenn ein Kind das Haus verlässt oder wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende entfallen sind.“ Solche Änderungen vorzunehmen, war bislang Sache der Kommunen. Das ist nun anders. Alles geht jetzt übers Finanzamt.

Eine erste Änderung hatte es bereits 2005 mit dem „Elster-Lohn I-Verfahren“ gegeben. Die Lohnsteuerbescheinigung, bislang Rückseite der Lohnsteuerkarte, wurde ab diesem Datum vom Arbeitgeber elektronisch an die Finanzämter übermittelt.

Nur noch die Vorderseite der Lohnsteuerkarte war von Nutzen, enthält sie doch die Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Kirchenzugehörigkeit, Steuerklasse, Zahl der Kinder und Lohnsteuerfreibeträge. Sie gibt dem Arbeitgeber die für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs erforderlichen Daten.

Das Verfahren „ElsterLohn II“ soll nun als einfaches automationsgerechtes Verfahren die Vorderseite der alten Lohnsteuerkarte ersetzen. Alle Daten werden ab 2012 zentral über das Bundeszentralamt für Steuern verwaltet. Darauf können Arbeitgeber und das Finanzamt gesichert elektronisch zugreifen.

E-Mails für das Finanzamt zehn Jahre aufheben

Wenn Rechnungen als E-Mail verschickt werden, sollte man die besonderen Anforderungen des Finanzamts beachten. Eine per E-Mail zugestellte Rechnung ist nur dann „hundertprozentig finanzamtssicher“, wenn der Absender das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen habe.

Sollte es zu einer Betriebsprüfung kommen, könnte das

Finanzamt eine Rechnung ohne elektronische Signatur als nicht abzugsfähig einstufen. Wichtig ist auch, dass die E-Mail-Rechnung nicht nur als Papierausdruck, sondern auch im elektronischen Original vorliegen muss.

Wie für andere Rechnungen gibt es auch bei E-Mail-Rechnungen eine Aufbewahrungspflicht für die Dauer von zehn

Jahren. Bei anderen Geschäftsdokumenten wie Auftragsbestätigungen oder Korrespondenz gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.

Steuerlich relevante E-Mails sollten daher im E-Mail-Programm immer in speziellen Ordnern gespeichert werden. Für die Sicherung der Ordner ist es ratsam, diese Daten zusätzlich auf eine CD zu brennen.